

bis zum Jugenderzieher und Leiter von Familiengruppen, darüber hinaus alle an diesen Grundfragen des menschlichen Lebens Interessierten dankbar für eine Handreichung sein, wie sie in diesem ausführlichen Literaturverzeichnis älterer und neuerer Werke zu den Themen „Ehe, Familie, Aufklärung“ vorliegt.

Im Vorwort heißt es: „Grundsätzlich wurden nur solche Veröffentlichungen aufgenommen, die uneingeschränkt empfohlen werden können.“ Das bezieht sich sicher primär auf weltanschaulich-religiöse Grundhaltung der genannten Schrift. Erstreckt es sich ausnahmslos auch auf die inhaltliche Qualität? Kann man von all diesen Büchern sagen, daß sie dem Ziele dienen, das neuestens auf Weisung der Bischöfe im ganzen deutschen Sprachraum angegangen werden soll, nämlich die Erziehung der Christen zum rechten Verständnis und zur wahren Bewältigung der menschlichen Geschlechtlichkeit? Vielleicht müßten in der Bewertung der angezeigten Werke auch aus dieser Sicht noch deutlichere Unterscheidungen gemacht werden. Die Charakterisierung der verschiedenen Bücher ist häufig Zeitschriftenbesprechungen entnommen. Durch eine sachkundige und umfangreiche Unterteilung der einzelnen Hauptthemen ist dafür gesorgt, Buchtitel zu speziellen Fragen rasch zu finden. Wie oft sieht sich der Seelsorger vor die Notwendigkeit gestellt, den um Rat fragenden Menschen aller Altersschichten Buchtitel zu den Themen „Ehe, Familie und Auf-

klärung“ zu nennen oder schon gekaufte Bücher zu qualifizieren! Hier wird ihm das verdienstvolle Literaturverzeichnis gute Dienste tun.

Bochum

Georg Teichtweier

FURGER FRANZ, *Gewissen und Klugheit in der katholischen Moraltheologie der letzten Jahrzehnte*. (188.) Räber-Verlag, Luzern 1965. Kart. DM/sfr. 18.80.

Welch große Rolle das Gewissen im Leben der Menschen spielt, ist allgemein bekannt. Furger zeigt in einer großen Übersicht über deutsche, französische und italienische theologische Werke der letzten Jahrzehnte die Beziehungen zwischen dem Gewissen und der Klugheit auf. Er referiert aber nicht nur, sondern führt zu einer Synthese, in der er auch — in lobenswerter Bescheidenheit — seine eigene Meinung nicht ganz verdeckt. Die Arbeit zeichnet sich aus durch Genauigkeit (hier sei auch das gute Literaturverzeichnis genannt) und Eingehen auf das Anliegen der besprochenen Theologen. Jeder Triumphalismus ist dem Verfasser fremd, der seinen Lesern ad oculos demonstriert, wie eine theologische Diskussion offen, verständnisvoll und sachlich geführt wird. Zwei Dinge sind an dem Buch besonders erfreulich: die wohltuende Hochachtung des kirchlichen Lehramtes und die Feststellung, daß Furger (der mehr weiß als er schreibt) eine moral-theologische Begabung im besten Sinne des Wortes hat.

Linz/Donau

Karl Böcklinger

KIRCHENRECHT

BENDER LUDOVICUS, *Casus practici de iure matrimoniali*. (VI und 337.) Desclés & Cie. Roma - Parigi - New York - Tournai 1964. Seit Jahrzehnten ist Bender, Professor für Kirchenrecht an der Dominikaner-Universität in Rom, der Fachwelt nicht bloß durch eine Reihe von Monographien, vor allem des Ehe-rechts, sondern auch durch eine große Anzahl von Beiträgen bekannt, die teilweise als praktische Rechtsfälle in verschiedenen Zeitschriften veröffentlicht wurden. Das Bedürfnis nach Zusammenfassung dieser heute nicht mehr jedem rasch zugänglichen Beiträge war für die Herausgabe des vorliegenden Werkes verantwortlich. An Hand von insgesamt 67 praktischen Rechtsfällen werden die einzelnen Abschnitte des kanonischen Eherechts nach der Stoffeinteilung des Kodex durchgegangen. Bender ist schon zu lange als ein scharfsinniger und nicht an der Oberfläche der Dinge haftender Denker bekannt, als daß dies noch eigens hervorgehoben werden müßte. Freilich fällt auf, daß er im allgemeinen von dem nicht viel zu halten scheint, was sich nicht schon in seinen eigenen zahlreichen Büchern und Schriften findet. Demzufolge beschränkt sich der wissenschaftliche Apparat überwiegend auf die Zitation eige-

ner Werke, und es ist kaum jemals eine zustimmende Bezugnahme auf andere Autoren zu finden, selbst dann nicht, wenn sie doch einiges zum Thema zu sagen gehabt hätten.

Desungeachtet bestechen inhaltlich die Ausführungen des Verfassers zumeist durch Prägnanz und Klarheit. Einige Bemerkungen seien indes gestattet. Zu dem auf S. 26 ff. behandelten Rechtsfall möchte ich der Meinung des Autors nicht beipflichten, daß unter allen Umständen die Brautleute die Pflicht haben, dem das Brautexamen aufnehmenden Pfarrer in *foro externo* einen Tatbestand zu offenbaren, der zwar ein trennendes Ehehindernis bildet, dessen Bekanntgabe aber die Ehewerber schwer diffamieren würde (Ehebruch mit Eheversprechen), wenn nur die Brautleute entschlossen sind, das Hindernis sonstwie, etwa durch den Beichtvater, beseitigen zu lassen. Unter den geschilderten Umständen sehe ich die zweifellos an sich vorhandene Verpflichtung, Ehehindernisse bekanntzugeben, nur als Verpflichtung des positiven Rechts an. Warum aber hier nicht das Axiom gelten sollte „*Lex positiva non obligat cum gravi incommodo*“, ist nicht einzusehen.